

anstalt betr., vom 17. Juli. — Nr. 51. Bekanntmachung, den Aufschub der Niederjagd im Zwickauer Kreisdirectionsbezirke betr., vom 14. August.

St ü c k 13.

Nr. 52. Verordnung, den Vertrag wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den größern deutschen Zollverein betr., vom 16. August. — Nr. 53. dergl., das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr., vom 30. August. — Nr. 54. dergl., den Wegfall der bisher vorgeschriebenen wundärztlichen Ausbildung zu Betreibung des Barbier- und Badergewerbes, vom 12. August 1847.

Chemnitz den 24. September 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 96.

Bekanntmachung.

Es sollen die zwischen der Aubrücke und der neuen Brücke am Chemnitzflusse noch stehenden Pappeln, an deren Stelle andere Bäume angepflanzt werden sollen, öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung verkauft werden; wir haben zum Bietungstermine

den **Vierten October 1847**

bestimmt und fordern nun Kauflustige hiermit auf, benannten Tags Nachmittags 3 Uhr in der Nähe der Aubrücke sich einzufinden und des Weiteren sich zu versehen.

Chemnitz den 27. September 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Nr. 97.

Bekanntmachung.

I.

Berechnung des Durchschnittspreises

von Roggen und Weizen, nach den Marktpreisen vom 25. September 1847.

Roggen:

4 Thlr. — Ngr. — =	} Marktpreise von Chemnitz,
4 = 20 = — = und	
5 = — = — =	

13 Thlr. 20 Ngr. — = Sa.

beträgt zum 3. Theile 4 Thlr. 16 Ngr. 6½ Pf.

4 Thlr. — Ngr. — = und	} Marktpreise von Leisnig.
4 = 25 = — =	

8 Thlr. 25 Ngr. — = Sa.

beträgt zur Hälfte 4 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. Hierzu
— = 10 = — = Fuhrlohn bis Chemnitz.

4 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf.

Zusammenstellung:

4 Thlr. 16 Ngr. 6½ Pf. Durchschnitt von Chemnitz,

4 = 22 = 5 = Durchschnitt von Leisnig.

9 Thlr. 9 Ngr. 1½ Pf. Sa.

sonach beträgt der Hauptdurchschnittspreis 4 Thlr. 19 Ngr. 5½ Pf.

Weizen:

6 Thlr. — Ngr. — = und	} in Leisnig.
6 = 25 = — =	

12 Thlr. 25 Ngr. — = Sa.

beträgt zur Hälfte 6 Thlr. 12 Ngr. 5 Pf. Hierzu
— = 12 = — = Fuhrlohn bis hier.

6 Thlr. 24 Ngr. 5 Pf. Durchschnittspreis.

II.

Taxe der Bäckerwaaren:

Nach vorstehender Berechnung der Durchschnittsmarktpreise ist zur Zeit eine Veränderung der Taxe des Roggenbrodes noch nicht möglich, indem solches nur dann der Fall sein würde, wenn der dormalige Durchschnittspreis des Roggens von 4 Thlr. 19 Ngr. 5½ Pf. entweder sich bis 4 Thlr. 15 Ngr. — = verminderte, oder bis über 4 Thlr. 25 Ngr. — = erhöhte; es kosten daher, wie zehther, vom

ordinairen Roggenbrode:

2 Pfund 18 Pfennige

4 = 36 =

6 = 54 =

vom feineren Roggenbrode:

(welches mit einem Stern zu bezeichnen ist)

2 Pfund 21 Pfennige

4 = 42 =

6 = 63 =